

Satzung

Des MSC-RSC Mastholte e. V. , 33397 Rietberg/Mastholte

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr:

1. Der am 11 Januar 1972 in Mastholte gegründete Verein führt den Namen

- Motor-Sport-Club Mastholte e. V. –

Er hat seinen Sitz in 33397 Rietberg/Mastholte und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rheda-Wiedenbrück eingetragen.

2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziele:

1. Der Verein betätigt sich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig i.S. des Abschnittes

„Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein fördert den Motor und Radsport und führt hierzu insbesondere unter Beachtung der nationalen und internationalen sportgesetzlichen Regeln und Bestimmungen der sporthoheitlichen Organisationen selbst Veranstaltungen durch.

3. Der Verein führt Maßnahmen durch, die ihm zur Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit geeignet und Gesundheitsfördernd erscheinen.

4. Mittel des Vereins sind nur für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile oder in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglied sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.

5. Der Verein begünstigt keine Personen durch Ausgabe die dem Zweck des Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen.

6. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft:

1. Jeder kann Mitglied des Vereins werden.
2. Zu Ehrenmitglieder kann der Verein Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
3. Dem Verein ist eine Jugendgruppe angeschlossen. Das Nähere regelt die Jugendordnung!

§ 4

Aufnahme:

1. Die Aufnahme in den Verein muss bei diesem besonderes beantragt werden. Eine Aufnahmekommission von mindestens zwei Vereinsmitgliedern, von denen eines dem Vorstand angehören muss, entscheidet über die Aufnahme.
2. Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben zu werden.

Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die endgültig entscheidet. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung unanfechtbar.

§ 5

Beiträge:

1. Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung festlegt.

Der Beitrag muss jedoch mindestens 16 € jährlich betragen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft:

1. Die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Verein kann nur zum Ende des Geschäftsjahres , unter der Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist, schriftlich erfolgen.
2. Ein Mitglied kann vom Vereinsvorstand aus der Mitgliederliste des Vereins gestrichen werden, wenn
 - a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt
oder
 - b) die Streichung im Interesse des Vereins notwendig erscheint.
3. Gegen die Streichung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft.
Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung unanfechtbar.

§ 7

Organe:

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung:

1. Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird durch den Vorstand des Vereins einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich oder durch die Presse mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
2. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten.
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Bericht des Rechnungsprüfer/in
 - c) Feststellung der Stimmliste
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahlen
 - f) Vorschlag für das laufende Geschäftsjahr
 - g) Anträge mit Inhaltsangabe
 - h) Verschiedenes

§ 9

Durchführung der Mitgliederversammlung:

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig die einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und- bei Abstimmung mit Stimmzettel - unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:
 - a) Satzungsänderungen,
 - b) die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen,
 - c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitglied,
 - d) Auflösung des Vereins

3. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.
4. Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.
5. Anträge für die Mitgliederversammlung des Vereins können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderungen gerichtet sind.
6. Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus dem mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen.

Das Protokoll muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlung:

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:

- a) Auf Anordnung des Vorstandes des Vereins
- b) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Vereins

§ 11

Der Vorstand:

1. Vorstand (1) i.S. des § 26 BGB sind:
 1. die/ der Vorsitzende/r,
 2. die/ der stellvertretende Vorsitzende/r,
 3. der/ die Schriftführer/in,
 4. der/die Schatzmeister/in,
 5. der/die Sportwart/in,
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes oder durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam.

Der stellvertretende Vorsitzende ist dem Verein gegenüber jedoch verpflichtet, diesen nur bei Verhinderung des Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu vertreten.

3. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
4. Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung.
5. Die Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein. Sie werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Jedes Jahr scheiden Mitglieder des Vorstandes wechselweise aus, erstmals die unter den ungeraden Ziffern aufgeführt, sodann die unter den geraden Ziffern aufgeführten.
6. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist nicht zulässig.
7. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Vereins gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand.

Der Vorstand soll sich mindestens aus drei, höchstens aus sieben Mitgliedern zusammensetzen

Die Zahl der Vorstandsmitglieder muss eine ungerade sein.

§ 12

Rechnungsprüfer;

Zur Prüfung der Finanzgebahrung werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch Mitgliederversammlung auf die Dauer von ein Jahr gewählt.

Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden.

Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung die Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§13

Satzungsänderungen:

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 14

Auflösung:

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlungen mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
2. Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

§ 15

Vermögensverwendung:

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Caritas-Konferenz Mastholte – zweckgebunden für die Begegnungsstätte St. Vinzenzhaus – und an den DRK-Ortsverein Rietberg e. V. – zweckgebunden für die Ortsgruppe Mastholte - .

§16

Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Vereinsmitglied ist 33397 Rietberg

Rietberg, den 08.02.2013

Vorsitzender

stellvertretender Vorsitzender

